

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Strandbades, einschließlich des Eingangsbereiches und der dazugehörigen Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Strandbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Bei schuldhaft verursachten Verunreinigungen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich individuell nach dem entstandenen Aufwand für die Schadensbeseitigung bemisst.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wider läuft.
5. Das Rauchen im Freibad ist nur im Freien (außerhalb von geschlossenen Räumen) erlaubt. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten frei zu halten. Ansonsten gilt im gesamten Strandbadbereich für den Konsum von Tabak und alkoholischen Getränken das Jugendschutzgesetz.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan sind am See und Uferbereich nicht erlaubt.
7. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Strandbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (Smartphones, Bluetooth Boxen, u.ä.) oder Fernsehgeräte ohne Headset zu benutzen, um die anderen Badegäste nicht zu stören.
10. Das Mitbringen und Benutzen von Paddel bei Schlauchbooten und Stand Up Paddeling (SUP) ist aus Gründen des Gewässer- und Pflanzenschutzes sowie der Sicherheit gegenüber andern Schwimmern nicht gestattet.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Badleitung.
12. Das Grillen mit Einweggrillen und offenen Feuerstellen ist nicht erlaubt.

I. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber, können hieraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30min. vor dem jeweiligen Betriebsende.
Ausgenommen davon ist der Besuch der Gaststätte. Diese Öffnungszeiten werden durch den Pächter/Inhaber festgelegt. Zu beachten hierbei ist:
Nach Betriebsschluss des Strandbades (auch bei witterungsbedingter Badezeitverkürzung) ist der Aufenthalt nur noch im Bereich der Gaststätte und der dazugehörigen Freifläche erlaubt. D.h. alle Einrichtungen wie Liegewiese, Spielgeräte, Steganlagen usw. stehen aus versicherungstechnischen Gründen nicht mehr zur Verfügung und der Aufenthalt und die Nutzung sind außerhalb der Öffnungszeit des Strandbades untersagt.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, teilweise oder komplett einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen (Ausnahme Blindenhunde).
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Betriebsleitung hat eine derartige Nutzung genehmigt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können ist die Benutzung des Strandbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Betreuungsperson erlaubt.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltregelung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene 10er Karten wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese, gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr, ersetzt. Tageskarten haben den jeweiligen Tag Gültigkeit. Alle Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Der Missbrauch von Karten wird mit einer Strafe von 30,-€ belegt. Saisonkarten sind unaufgefordert vorzuzeigen.
8. Die Zulassung von Schulklassen, Zeltlagergruppen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt. Bei der Benutzung des Strandbades durch geschlossene Abteilungen, Gruppen oder Schulklassen ist eine verantwortliche geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in Erster Hilfe sowie der Selbst- und Fremddrettung zu bestellen. Diese ist verantwortlich, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Betriebsleitung und ihren Bediensteten zu sorgen. Sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.

II. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Strandbadeinrichtung, soweit diese nicht, aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände, insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

III. Benutzung des Strandbades

1. Die Badezeit dauert maximal bis zum Badeschluss an dem Tag an dem das Bad betreten wurde.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel von Schränken und Wertfächern sind vor Aushändigung der Wertsachen 25,-€ Bearbeitungsgebühr bzw. Schlossersatzbeschaffungskosten zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Gegenstände das Eigentum an dem Fachinhalt nachzuweisen.
3. Garderobenschränke die nach Betriebsschluss und Saisonmietfächer die nach Saisonende noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet und die Wertsachen danach als Fundsachen behandelt.
4. Die angebotenen Attraktionen an Land, wie Spielgeräte, sowie im Wasser Sprunganlagen, verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist.
 - b) nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen/Durchtauchen des Sprungbereichs ist untersagt. Die betrifft auch alle weiteren Stege und Flöße.
5. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
6. Alle Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
7. Das Mitführen von Messern (Springmesser), Schlagringe, Schlagstöcke oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Strandbadgelände verboten.
8. Des Weiteren ist es nicht gestattet:
 - a) Bäume; Zäune, Umkleiden oder Brüstungen zu erklettern.
 - b) Werbematerial zu verteilen oder Plakate ohne vorherige Genehmigung der Betriebsleitung aufzuhängen.
9. Nichtschwimmer dürfen nur den dafür vorgesehenen Nichtschwimmerbereich benutzen.
10. Beim Naturstrandbad Steegersee handelt es sich um ein eingetragenes Landesdenkmal. Das Betauchen mit entsprechender Ausrüstung ist ohne eine Genehmigung der Badleitung nicht erlaubt.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

V. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum Saisonbeginn am 06.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 22.05.1969 außer Kraft.

Aulendorf, den 24.04.2018


Matthias Burth
Bürgermeister